



Formelle Kommentare des EDSB zu einem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen für die Erhaltung von Südlichem Blauflossenthun

1. Einleitung und Hintergrund

- Die folgenden Kommentare betreffen den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen für die Erhaltung von Südlichem Blauflossenthun (im Folgenden „der Vorschlag“).
- Mit diesem Vorschlag sollen die einschlägigen Kontroll-, Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen der Kommission für die Erhaltung von Südlichem Blauflossenthun (CCSBT) in EU-Recht umgesetzt werden. Die CCSBT ist die regionale Fischereiorganisation (RFO), die für die Bewirtschaftung von Südlichem Blauflossenthun (*Thunnus maccoyii*, SBF) in seinem Verbreitungsgebiet zuständig ist. Zur Förderung der Zusammenarbeit bei der Erhaltung und Bewirtschaftung von Südlichem Blauflossenthun hat die CCSBT die erweiterte Kommission für die Erhaltung von Südlichem Blauflossenthun (im Folgenden „erweiterte Kommission“) eingesetzt, an der sich die EU als Mitglied beteiligen kann.
- Die vorliegenden Kommentare werden als Antwort auf das formelle Ersuchen der Kommission vom 28. Juli 2021 gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 (im Folgenden „EU-DSVO“)¹ vorgelegt. Wir haben uns in den nachstehenden Kommentaren auf die Bestimmungen des Vorschlags beschränkt, die aus dem Blickwinkel des Datenschutzes relevant sind.
- Diese formellen Kommentare schließen künftige zusätzliche Kommentare des EDSB nicht aus, insbesondere falls weitere Probleme festgestellt werden oder neue Informationen verfügbar werden sollten. Darüber hinaus lassen diese formellen Kommentare etwaige künftige Maßnahmen des EDSB in Ausübung seiner Befugnisse gemäß Artikel 58 der EU-DSVO unberührt.

¹ Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG, ABl. L 295 vom 21.11.2018.

2. Kommentare des EDSB

2.1. Allgemeine Bemerkungen

- Gemäß Artikel 5 des Vorschlags stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass jedes Fischereifahrzeug der Union, das von den Flaggenmitgliedstaaten ermächtigt wurde, SBF-Beifänge zu behalten, in das in das CCSBT-Register der Fischereifahrzeuge aufgenommen wurde. Fischereifahrzeuge der Union, die nicht im CCSBT-Register der Fischereifahrzeuge geführt sind, gelten als nicht ermächtigt, SFB an Bord zu behalten oder von diesen umzuladen oder auszuführen.
- Gemäß Artikel 5 des Vorschlags übermittelt jeder Mitgliedstaat der Kommission Angaben zu jedem Fischereifahrzeug der Union, das von den Flaggenmitgliedstaaten ermächtigt wurde, SBF-Beifänge zu behalten, und das in das CCSBT-Register der Fischereifahrzeuge aufgenommen werden sollte. Die bereitzustellenden Angaben umfassen laut Artikel 5 des Vorschlags die Namen und Anschriften des/der Schiffseigner(s) und des Unternehmers.
- In Artikel 4 Nummer 1 DSGVO (sowie Artikel 3 Nummer 1 EU-DSVO) werden personenbezogene Daten definiert als *„alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person [...] beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann“*. Daher können – wie vom EuGH klargestellt – auch die Daten juristischer Personen in einigen Fällen als personenbezogene Daten betrachtet werden.² In solchen Fällen ist entscheidend, ob sich die Informationen auf eine „identifizierbare“ natürliche Person „beziehen“. In allen Fällen, in denen sich die Informationen über den Schiffseigner oder den Kapitän des Schiffs auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen, würde es sich also in der Regel um die Verarbeitung personenbezogener Daten handeln.
- In diesem Zusammenhang begrüßt der EDSB die Bezugnahme auf die Vertraulichkeit in Artikel 24 des Vorschlags betreffend die *„[...] Vertraulichkeit elektronischer Meldungen und Mitteilungen, die an das CCSBT-Sekretariat übermittelt oder von diesem erhalten werden“*.

² Siehe Gerichtshof der Europäischen Union in den verbundenen Rechtssachen C-92/09 Volker und Markus Schecke GbR gegen Land Hessen und C-93/09 Eifert gegen Land Hessen und Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung; hier befand der Gerichtshof in Rn. 53, dass sich juristische Personen auf den durch die Art. 7 und 8 der Charta verliehenen Schutz nur berufen können, soweit der Name der juristischen Person eine oder mehrere natürliche Personen bestimmt.

- Der EDSB stellt jedoch fest, dass eine Bezugnahme auf die Anwendbarkeit der Datenschutzrechtsvorschriften der Union fehlt. Der EDSB empfiehlt daher die Aufnahme eines Erwägungsgrunds, um auf die Anwendbarkeit der DSGVO und der EU-DSVO auf alle vom Vorschlag abgedeckten Aktivitäten hinzuweisen, die die Verarbeitung personenbezogener Daten umfassen. In dieser Hinsicht weist der EDSB auch noch einmal auf die Vorschriften hin, die für die Übermittlung personenbezogener Daten³ und die Verarbeitung personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten⁴ gelten.

Brüssel,

Wojciech Rafał WIEWIÓROWSKI
(elektronisch unterzeichnet)

³ Siehe Kapitel V der DSGVO bzw. der EU-DSVO.

⁴ Siehe Artikel 10 der DSGVO bzw. Artikel 11 der EU-DSVO. In Bezug auf Artikel 19 des Vorschlags stellt der EDSB fest, dass die Daten, die für die Aufnahme eines Fischereifahrzeugs der Union in den Entwurf der CCSBT-Liste der IUU-Schiffe (Schiffe, die illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischerei betreiben) verarbeitet werden, personenbezogene Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten darstellen können und dass in diesem Fall gemäß Artikel 10 der DSGVO bzw. Artikel 11 der EU-DSVO geeignete Garantien für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen vorzusehen sind.